

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Absonderung in der Fassung vom 02.03.2021

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO Absonderung sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Empfangen von Besuch (§ 6 Nr. 1 i.V.m § 2 Abs. 1 S. 2 CoronaVO Absonderung)	Abgesonderte Person	150-3.000	200
Verlassen des Absonderungsortes (§ 6 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2)	Abgesonderte Person	200-5.000	300
Unterlassung der häuslichen Quarantäne (§ 6 Nr. 2 i.V.m § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 CoronaVO Absonderung)	Krankheitsverdächtiger, positiv getestete Person, haushaltsangehörige Person, Kontaktperson der Kategorie I und Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler	200-5.000	300
Kein unverzügliches Begeben in die Absonderung (§ 6 Nr. 2 i.V.m § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder § 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 CoronaVO Absonderung)	Krankheitsverdächtiger, positiv getestete Person, haushaltsangehörige Person, Kontaktperson der Kategorie I und Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler	150-3.000	200
Unterlassung der häuslichen Quarantäne als Kon-	Kontaktperson der Kontaktperson (haus-	200-3.000	250

taktperson der Kontaktperson bei festgestellter besorgniserregender Virusvariante (§ 6 Nr. 2 i.V.m. § 4a Satz 1 CoronaVO Absonderung)	haltsangehörige Person einer Kontaktperson der Kategorie I oder der Kategorie Cluster-Schüler)		
Kein unverzügliches Begeben in die Absonderung als Kontaktperson der Kontaktperson bei festgestellter besorgniserregender Virusvariante (§ 6 Nr. 2 i.V.m. § 4a Satz 1 CoronaVO Absonderung)	Kontaktperson der Kontaktperson (haushaltsangehörige Person einer Kontaktperson der Kategorie I oder der Kategorie Cluster-Schüler)	100-2.000	150
Unterlassen der unverzüglichen Meldung des negativen Testergebnisses eines PCR-Test nach vorangegangenen positivem Antigentest (§ 6 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 CoronaVO Absonderung)	Getestete Person	50-1.000	75

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.